

**ExpertsGroup Übergabe-Consultants OÖ  
Mag. Wolfgang Koller (Steuerberater und  
Unternehmensberater)**

**Nachfolgegespräch 30.11.2010  
Best Practise Beispiel**



ExpertsGroup Übergabe-  
Consultants OÖ / Mag.Koller

# Best practise Beispiel

- **Ausgangslage:**
- Übergeber im Alter von 63 Jahren möchte seine Betriebe an seine beiden Söhne übergeben
- 1. Betrieb Autohaus
- 2. Betrieb Autohaus
- Holdinggesellschaft (hält Anteile an beiden Autohäusern)
- Übergeber ist Geschäftsführer in Holdinggesellschaft
- Grundstück im Privatvermögen, auf dem einer der Betriebe eine Halle errichtet hat (wird derzeit vom Übergeber an ein Autohaus vermietet)

# Best practise Beispiel

- **Problem:**
- Unstimmigkeiten innerhalb der Familie, wer welche Teile der Betriebe erhalten soll
  
- **Aufgabenstellung:**
- Im Sinne aller Familienmitglieder Suche nach einer fairen Lösung der Übergabe



ExpertsGroup Übergabe-  
Consultants OÖ / Mag.Koller

# Best practise Beispiel

- **Vorgangsweise:**
- Einberufung des Familienrates und Begleitung des Gespräches
- Anhörung der Vorschläge der einzelnen Familienmitglieder
- Sammlung der Vorschläge der Familienmitglieder
- Versuch zum Erreichen einer gemeinsamen Vorgangsweise (Einbringung eigener Vorschläge)
- Vereinbarung nächster Termin mit Rechtsanwalt und Steuerberater zur Abklärung der rechtlichen und steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Vorschläge der Familienmitglieder



ExpertsGroup Übergabe-  
Consultants OÖ / Mag.Koller

# Best practise Beispiel

- **Lösungsvorschläge:**
- Nach Gespräch mit Rechtsanwalt und Steuerberater: Betriebe sollen nicht aufgeteilt werden, sollen als Einheiten erhalten bleiben
- Die Söhne sollen Anteile an der Holdinggesellschaft erhalten
- Die Söhne sollen die Geschäftsführung in der Holdinggesellschaft übernehmen



ExpertsGroup Übergabe-  
Consultants OÖ / Mag.Koller

# Best practise Beispiel

- **Endgültige Lösung:**
- Die Söhne erhalten jeweils 50 % Anteile an der Holding
- Der Übergeber behält sich für 20 % der Anteile den Fruchtgenuß vor
- Einer der Söhne wird Geschäftsführer in den beiden Autohäusern und ist für den Verkauf zuständig
- Der andere Sohn wird Geschäftsführer in der Holding und ist für die Finanzen und das Controlling zuständig
- Das Grundstück auf dem das Autohaus die Halle errichtet hat erhält der eine Sohn
- Der andere Sohn erhält – im gleichen Wert wie das Hallengrundstück – land- und forstwirtschaftliche Gründe aus dem Besitz des Übergebers